

Die Inhalte:

Anti-Claim-Management in der Praxis des AG - Struktur / Prüfung / Abwehr

Praxisveranstaltung am 04.06.2024, 9:00 – 16:30 Uhr in Hannover

Liebe Leserinnen und Leser,

was eigentlich ist „Anti-Claim-Management“? Dies lässt sich gut erklären über eine Unterscheidung von Nachträgen. Kategorie 1 sind die „ärgerlichen“. Kategorie 2 sind die „rechtlichen“. Kategorie 3 schließlich sind die „schwierigen“.

Ärgerlich sind Nachträge immer dann, wenn sie auf falscher oder unzureichender Planung der herzustellenden Bauleistung beruhen. In diesem Fällen ist dem „Techniker“ in seiner ureigenen Disziplin ein Fehler unterlaufen, welcher eigentlich hätte verhindert werden müssen. Doppelt ärgerlich wird es für den Bauherrn, weil er die Sowieso-Kosten nicht einmal ersetzt verlangen kann.

Rechtlich zu qualifizieren sind Nachträge, deren Ansatz/Begründung der bauvertraglichen Vertragslehre entlehnt ist. Auf diesem Feld der Juristen sind Architekten und Ingenieure nicht ausgebildet. Das Rechts-

beratungsverbot (Online-Seminar am 15.02.2024) setzt ihnen weitere Grenzen.

Als schwierig stuft der Verfasser Nachträge ein, deren durchaus möglicher technischer Ursprung rechtlich quasi überlagert wird, wie dies z.B. bei allen Fragen der Anzeigepflicht und insgesamt den Nachträgen wegen Bauablaufstörungen der Fall ist.

Anti-Claim-Management betrifft die Kategorien 2 und 3 sowie die infolge der gesetzlichen Neuregelungen einschließlich der BGH-Rechtsprechung im Fluss befindliche Frage, wie Mehrkosten überhaupt zu ermitteln sind.

Es existiert kein Verbot zur Geltendmachung „rechtlicher“ oder „schwieriger“ Nachtragsforderungen. „Versuch macht klug“ ist für den Bauunternehmer somit keineswegs illigitim. Die verbreitete Unsicherheit der Auftraggeberseite im Umgang mit solchen Forderungen trägt sicher auch nicht zur Abschreckung bei.

Effektiven Schutz vor mindestens diskutablen oder gar ungerechtfertigten Ansprüchen können Bauauftraggeber jedoch erlangen, wenn sie ein funktionierendes Anti-Claim-Management in ihre internen Prozesse implementieren.

„Die Fortbildung war verständlich und eingängig, doch als ich mein neues Wissen auf den im Büro wartenden Nachtrag anwenden wollte, war ich mir plötzlich unsicher, ob wirklich ein vergleichbarer Fall vorliegt.“

Die so beschriebene Crux jeder rechtlichen Fortbildung für Techniker und Kaufleute gilt es aufzulösen, wenn nachhaltige Kompetenzzuwächse und damit Anwendungssicherheit erreicht werden sollen.

Paratus Consult hat einen Praxis-Leitfaden für die rechtliche Bewertung von Nachtragsforderungen entwickelt, der eine sichere Orientierung im rechtlichen „Nachtragsdschungel“ ermöglicht und die gängigen Praxisfragen verständlich beantwortet. Trittsicherheit durch Struktur und anschaulich vernetztes Detailwissen sind Anspruch und Versprechen des Praxis-Leitfadens aus 25 Jahren Bau-Erfahrung.

Sie finden anbei das **Programm** für die Praxisveranstaltung am **04.06.2024**. Schauen Sie doch einfach mal rein. Wir sind sicher, dass viele der dort genannten Aspekte auch Ihren Berufsalltag mitbestimmen.

Profitieren Sie von der Praxisveranstaltung am **04.06.2024**.

Praxisveranstaltung für die Baupraxis

II. Quartal 2024

Fundiert – Konkret – Effektiv

Im Überblick:

Thema:

**Anti-Claim-Management
in der Praxis des AG:
Struktur / Prüfung / Ab-
wehr**

Wann:

04. Juni 2024
9:00 – 16:30 Uhr

Wo:

Grandhotel Mussmann
Ernst-August-Platz 7
via à vis Hbf Hannover

Referent:

Rechtsanwalt Frank Meier,
FA u. Lehrbeauftragter für
Bau- & Architektenrecht

Kostenbeitrag:

280,00 EUR zzgl. MwSt

Pausenerfrischungen und Imbiss
inklusive

Vortragspräsentation und Leitfa-
den erhalten die Teilnehmer/innen
jeweils digital im Nachgang.

verbindliche Anmeldung per Mail:

an meier@paratus-consult.de

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt!



0511 89850010



meier@paratus-consult.de



Frank Meier

Anti-Claim-Management in der Praxis des AG – Struktur / Prüfung / Abwehr
am 04.06.2024, 9:00 – 16:30 Uhr, Grandhotel Mussmann, Hannover vis a vis Hbf

Block 1: 9:00 – 10:30 Uhr

„der Nachtrag ist eingegangen: worauf muss ich achten, wie gehe ich vor?“
u.a.: welcher Prüfungsmaßstab? ▪ Prüfbarkeit: welche Anforderungen? ▪ gibt es Prüfungsfristen? ▪ der AN legt bereits eine Abschlagsrechnung ▪ gibt es ein Leistungsverweigerungsrecht? ▪ Beispiele ▪ Formulierungshilfen

„der sichere rechtliche Einstieg“

u.a.: wo ticken BGB und VOB/B gleich, wo unterschiedlich? ▪ wann spielt die Urkalkulation des AN eine Rolle, wann nicht? ▪ Schema der Anspruchsgrundlagen – endlich verständlich ▪ wann kommt es auf eine Mehrkostenanzeige an? ▪ Beispiele

Block 2: 10:45 – 12:30 Uhr

„die Prüfung zum Anspruchsgrund“

u.a.: Einheitspreis-, Detailpauschal- und Globalpauschalvertrag: warum Definitionen nicht weiterhelfen ▪ Auslegung im Mittelpunkt: Übersetzungshilfe für Nichtjuristen ▪ Frage- und Bedenkenhinweispflicht des AN: Schluss mit gefährlichen Fehlvorstellungen! ▪ typische Claiming-„Argumente“: erkennen, einordnen, entzaubern ▪ unbewusste „Anordnungen“: was gilt, wie verhindern? ▪ Materialpreisseigerungen und sonstige Krisenfolgen: die Trauben hängen hoch ▪ Beispiele

Block 3: 13:30 – 15:00 Uhr

„die Prüfung zur Anspruchshöhe“

u.a.: vorkalkulatorische Preisfortschreibung oder nach tatsächlich erforderlichen Kosten? darum geht es ▪ welche Nachweise muss der AN vorlegen? ▪ was gilt für Nachunternehmerleistungen? ▪ Vergabegewinn: gibt es so etwas wirklich? ▪ Kausalitätsgesichtspunkte oder wer ist „schuld“? ▪ Beispiele

Block 4: 15:15 – 16:30 Uhr

„gestörte Bauabläufe“

u.a.: behaupten kann man viel: Anforderungen an die Nachtragsbegründung ▪ der kritische Weg: was ist das und wann ist er von Bedeutung? ▪ keine (ausreichende) Behinderungsanzeige: welche Konsequenzen? ▪ wem „gehören“ Bauzeitpuffer? ▪ sich (teilweise) überlagernde Störungsursachen: was gilt? ▪ Prüfung zur Höhe: welcher Maßstab? ▪ von Pyrrhus lernen: das Zinsrisiko aus § 288 BGB „einpreisen“ ▪ Beispiele